

2300.03



# GEMEINDE NIEDERDORF

Tel. 061 965 30 40 Fax 061 965 30 41 E-Mail: gemeinde@niederdorf.ch

## Jagdpachtvertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Niederdorf

vertreten durch den Gemeinderat

als Verpächterin

und der

Jagdgesellschaft Niederdorf

p/A Herr Peter Schweizer

Seidenhof, 4435 Niederdorf

als Pächterin

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 7. Juni 2007 (Jagdgesetz; SGS 520), die entsprechende Verordnung vom 30. Oktober 2007 (Jagdverordnung; SGS 520.11) sowie die Einschätzung des Jagdreviers für die Pachtperiode 2016 - 2024 vom 23. Oktober 2015 wird vereinbart:

### 1. Pachtdauer

Die Einwohnergemeinde Niederdorf verpachtet das ihr zustehende Jagdregal für die Dauer von 8 Jahren. Die Pacht beginnt am 1. April 2016 und endet am 31. März 2024

### 2. Jagdrevier

Das Jagdrevier umfasst das ganze Gebiet der Gemeinde Niederdorf.

### 3. Pachtzins

Die Jagdgesellschaft verpflichtet sich, jährlich einen Pachtzins von CHF 1'500.00 auf den 1. April des laufenden Pachtjahres an die Verpächterin zu bezahlen. Eine Reduktion des Pachtzinses kann beim Gemeinderat beantragt werden, wenn insbesondere der Wildbestand plötzlich einbricht oder die Jagd durch äussere Umstände verhindert wird.

### 4. Unterpacht

Jede Unterpacht ist verboten.

### 5. Rechte der Jagdgesellschaft

Der Jagdgesellschaft und ihren Mitgliedern und ihren eingeladenen jagdberechtigten Gästen steht das Recht zu, die Jagd innerhalb des ihnen verpachteten jagdbaren Revieranteils im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Jagdgesetzgebung auszuüben.

Ebenso ist es ihnen mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet, für die Bejagung des Wildbestandes Waldstrassen mit dem Motorfahrzeug zu befahren (§ 9 Abs. 2 Waldgesetz).

Ebenso ist es den Mitgliedern der Jagdgesellschaft zur Ausübung der Jagdaufsicht und der Hege ohne besondere Bewilligung erlaubt, Waldstrassen mit dem Motorfahrzeug zu befahren (§ 9 Abs. 1 Waldgesetz).

## 6. Pflichten der Jagdgesellschaft

Die Jagdgesellschaft, ihre Mitglieder und ihre eingeladenen jagdberechtigten Gäste verpflichten sich:

- a. die Jagd waidmännisch auszuüben;
- b. Fehlabschüsse der Fachstelle zu melden;
- c. den Wildbestand nachhaltig zu bejagen;
- d. bei der Ausübung der Jagd der Sicherheit der übrigen Waldbenützer die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken;
- e. die jagdstatistischen Angaben jeweils per Ende März der Fachstelle abzugeben;
- f. Wildschäden auf einem tragbaren Mass zu halten;
- g. unaufgefordert dem Gemeinderat und der Fachstelle eine Mitgliederliste und allfällige Mutationen zuzustellen.

## 7. Mitglieder der Jagdgesellschaft

Die Jagdgesellschaft muss aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern bestehen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von § 7 Jagdgesetz.

## 8. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung, sowie sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts über die Pacht.

## 9. Auflösung des Pachtvertrages

Die Verpächterin ist befugt, das Pachtverhältnis aufzulösen, wenn der Jagdgesellschaft ein Vergehen nach § 8 Abs. 2 bst. a und b Jagdgesetz oder mangelnde Gewährleistung eines fachgerechten Jagdbetriebes oder der erforderlichen Hegemassnahmen (§ 8 Abs. 2 Bst. c Jagdgesetz) zur Last gelegt werden können. Das Pachtverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die Pächterin mit der Bezahlung des Pachtzinses in Verzug ist oder sonstwie gegen den Pachtvertrag verstösst. Die Schadenersatzansprüche gegenüber der Pächterin bleiben vorbehalten.

## 10. Beilagen zum Vertrag

Einschätzung der Jagdpachten für die Pachtperiode 2016 - 2024

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Exemplar erhalten die Verpächterin, die Pächterin und das Amt für Wald beider Basel Jagd- und Fischereiwesen.

Niederdorf, den 17. Dezember 2015

Die Verpächterin, vertreten durch den Gemeinderat Niederdorf

Präsident:

Martin Zürcher



Verwalter a.i.

Ernst Singeisen

